

6. Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der „Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -“

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes zum 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pegnitz und Farnbach in der Stadt Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜVO -) vom 02.07.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1998 (Amtsblatt Nr. 16 vom 15.08.1998), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 21.06.2017), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pegnitz in der Stadt Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Pegnitz - PegnitzÜV) vom 02.07.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1998“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für das Flusstal der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) wird in der Stadt Fürth ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.“
- b. Abs. 3 wird aufgehoben.
- c. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- d. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „den“ durch „dem“ und „Übersichtslageplänen“ durch „Übersichtslageplan“ ersetzt.

e. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

f. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „den Abs. 2 – 6“ durch die Wörter „Abs. 2“ ersetzt.

3. Anlage 2 (Farrnbach) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnung in der geltenden Fassung neu auszufertigen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Absatzreihenfolge zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Fürth, den ____ 2019
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister